

Fachbeitrag Artenschutz
zu dem Baugebiet GS 9 Am Kalkgrubenweg in Godramstein
im Beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB



Auftraggeber:

Stadtbauamt Landau in der Pfalz

Friedrich-Ebert-Str. 3

76829 Landau in der Pfalz

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Marco Wagemann

Hartmannstrasse 6

76829 Landau

Stand März 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Untersuchung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Beschreibung des Untersuchungsgebietes Godramstein	5
4. Erfassung relevanter Arten	5
4.1. Artennachweise.....	6
5. Konfliktanalyse	7
5.1. Relevante Wirkfaktoren.....	7
5.2. Konfliktflächen und ökologisch wertige Bestandsflächen	8
5.3. Konfliktarten	9
5.3.1 Vögel	9
5.3.2 Kriechtiere	9
5.3.3 Säugetiere	9
5.3.4 Insekten.....	10
5.3.5 Flora	10
6. Vermeidungsmaßnahmen und ökologische Baubegleitung	11
6.1. Allgemeine Hinweise und Empfehlungen	11
6.2. Vermeidungsmaßnahmen	11
7. Empfohlene artenfördernde Maßnahmen	11
8. Fazit.....	13
9. Literatur und Quellen	14
10. Anhang – Artennachweis-Tabellen	16

1. Anlass der Untersuchung

Das Plangebiet ist im Rahmen der Baulandstrategie bzw. der Initiative „Landau baut Zukunft“ als Außenentwicklungspotenzial ermittelt worden und ist gleichzeitig Bestandteil der Wohnraumstrategie 2030.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes.

Es wurden bereits 2017 eine Potenzialanalyse sowie vorbereitende Untersuchungen durchgeführt, um ein potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten abschätzen zu können.

2018 wurden Untersuchungen zu den relevanten Arten/Artengruppen durchgeführt, für die in der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, dass sie vom Vorhaben betroffen sind: Vögel, Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Insekten und Pflanzen.

2. Rechtliche Grundlagen

Das Verfahren wird im Beschleunigten Verfahren nach §13 b BauGB ohne Umweltprüfung bzw. Umweltbericht durchgeführt. Eingriffe in das Landschaftsbild und in die Leistung- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gelten in diesem Zusammenhang als zulässig (§13 b Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Allerdings gelten die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes (§44 Abs.1 BNatSchG) unmittelbar und sind nicht abwägbar.

Der Fachbeitrag Artenschutz soll das Eintreten von möglichen Verbotstatbeständen für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten abklären und ggf. geeignete Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen empfehlen, um ebenjenes zu verhindern.

Grundsätzlich ist die Entwicklung von Neubaugebieten geeignet, die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG zu tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1, Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 4).

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, heimische europäische Vogelarten (gemäß Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) oder

solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, gilt nach §44 Abs. 5 BNatSchG:

- Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach §44 Abs. 1, Nr. 1 liegt nicht vor, wenn durch den Eingriff die Beeinträchtigung oder das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Soweit die Funktion im räumlichen Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird, gilt das Verbot, deren Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung, nicht. Wenn es unvermeidlich ist, ist in diesem Rahmen bei der Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch das Verletzen und Töten der Tiere rechtmäßig.
- Bei Pflanzenarten die im Anhang IV der FFH Richtlinie gelistet sind, tritt kein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können festgelegt werden.

Entsprechend dem §44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §15 BNatSchG bzw. §18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind sowie für alle heimischen Vogelarten gemäß der Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 in Verbindung mit §44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des §45 BNatSchG gegeben sein.

Nach § 45 BNatSchG sind Ausnahmen möglich, wenn ein Eintreten der Verbotstatbestände unvermeidbar ist. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen folgende Gegebenheiten erfüllt werden:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sein.
- Es dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch die Beeinträchtigung bzw. den Eingriff nicht verschlechtern. Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung eines günstigen Erhaltungszustandes führen. Bei Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand, darf der Eingriff nicht zu einer weiteren Verschlechterung führen und einer Wiederherstellung eines günstigeren Erhaltungszustandes im Wege stehen.

3. Beschreibung des Untersuchungsgebietes Godramstein



Abbildung 1: Geltungsbereich des B-Plans (Stand Oktober 2020).

Das Untersuchungsgebiet „Am Kalkgrubenweg“ umfasst eine Fläche von etwa 2,6 ha und liegt in der Entwicklungszone des Naturparks Pfälzer Wald (07-NTP-073-000). Es grenzt im Süden und Westen teilweise direkt an die Bebauung von Godramstein an. Gekennzeichnet ist das Gebiet durch eine sehr intensive landwirtschaftliche Nutzung in Form von Weinrebenkulturen. Etwa 50 m östlich des Untersuchungsgebietes verläuft ein betonierter Feldweg in Nordsüd-Richtung. Gesäumt ist dieser Feldweg von einem artenreichen Blühstreifen.

4. Erfassung relevanter Arten

Das Untersuchungsgebiet wurde 2017 sowie 2018 mehrmalig zwischen Juni und Ende August begangen. Aufgrund der Wetterlage erfolgte 2018 die letzte Begehung im September. 2019 wurden bis Juni weitere Begehungen durchgeführt, um den Frühjahrsaspekt zu berücksichtigen. Bei diesen Begehungen lag der Schwerpunkt auf der Klärung des Vorkommens von Geophyten im Untersuchungsgebiet.

2017 erfolgte bereits die Ermittlung der für das Untersuchungsgebiet (UG) potenziell planungs- und artenschutzrechtlich-relevanten Arten über die Anwendung der Datenbank LANIS (Geoportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz) sowie der Datenbank ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz (POLLICHIA – Verein für Naturforschung und Landespflege e.V. und KoNat gUG). Über LANIS wurden die gelisteten Artennachweise für Rasterzelle 4325450 (2km x 2km) ausgewertet.

Über ArtenAnalyse wurden die Nachweise berücksichtigt, die direkt in dem Untersuchungsgebiet bzw. im direkten Umfeld lagen.

Die in den Datenbanken abgerufenen Artennachweise wurden bezüglich ihrer Habitatansprüche mit den vorhandenen Biotopstrukturen und Standortfaktoren im UG (s. Kapitel 3) verglichen. Ausgeschlossen wurden Arten, die bezüglich ihrer

Präferenzen im UG nicht zu vermuten sind. Die verbliebenen Arten sind im Gebiet als potenziell vorkommende Arten anzusehen und wurden in der Tabelle 1 (s. Anhang) aufgelistet. In dieser Tabelle wurden die Daten um die Nachweise der aktuellen Begehungen ergänzt.

Der Schutzstatus der jeweiligen Art wurde den aktuellen Roten Listen sowie der Datenbank ARTeFAKT des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz entnommen.

Zur Erfassung der vorkommenden Vogelarten wurden insgesamt 5 Begehungen in dem Untersuchungsgebiet vorwiegend in den frühen Morgenstunden ab Sonnenaufgang durchgeführt. Die Kartierung erfolgte über Sichtbeobachtungen sowie über akustische Nachweise. Als direkter Brutnachweis wurden besetzte Nester sowie Nestbauverhalten gewertet; als Brutverdacht wurden Nachweise gewertet, die eines der folgenden Kriterien erfüllten:

- wiederholter Nachweis von Revierverhalten
- Balzverhalten
- Revier- bzw. Balzgesang
- Futtereintrag
- Eintrag von Nistmaterial
- bettelnde Jungtiere

Nicht unter Brutnachweis oder Brutverdacht gelistete Nachweise sind als Nahrungsgast bzw. Rastvogel zu werten.

Die Erfassung von Säugetieren erfolgte über Sichtbeobachtungen sowie die Suche nach Fährten, Bauten und Losungen.

Um dämmerungsaktive und nachtaktive Tiere zu berücksichtigen, wurde eine Begehung mit Beginn der Dämmerung durchgeführt.

Für den möglichen Nachweis von Fledermäusen wurde ein Fledermausdetektor (Skye Instruments SBR 2100) eingesetzt.

In dem Untersuchungsgebiet wurden mehrere Begehungen bei geeignetem, sonnigem Wetter durchgeführt, bei denen der Schwerpunkt der Insekten- und Reptilienfauna galt. Bei diesen Begehungen wurde ebenfalls die Flora begutachtet.

Als Brutnachweise bei den Gruppen Insekten, Reptilien und Säugetieren wurden Funde von Raupen, Larven und Jungtieren gewertet.

4.1. Artennachweise

Das Untersuchungsgebiet selbst ist sehr intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Im Vergleich zu den anderen geplanten Neubaugebieten konnten während der Begehungen nur wenige Arten nachgewiesen werden.

Der Nachweis für die Feldlerche in diesem Raster kann für das Untersuchungsgebiet vernachlässigt werden, da hier der geeignete Lebensraum fehlt. Hinweise für Kiebitz, Rebhuhn und Feldhamster sind weder in den Datenbanken noch während der Begehungen zu finden gewesen.

Während der Begehungen 2017 und 2018 wurden insgesamt 13 Vogelarten nachgewiesen. Lediglich für die Elster konnte ein Brutnachweis verzeichnet werden, der etwa 50 m östlich des geplanten Neubaugebietes liegt (s. Abbildung 2).

50 m weiter östlich vom Untersuchungsgebiet befindet sich ein Feldweg, dessen

Begleitgrün als ökologischer Blühstreifen zu werten ist. Trotz weniger nachgewiesener Arten ist vor allem die vorgefundene Individuendichte innerhalb der Familie der Insekten beachtlich und daher ist der Blühstreifen als ökologisch wertvoll anzusehen. Nennenswert ist, dass hier der besonders geschützte Hauhechel-Bläuling nachgewiesen wurde.

Im Westen des Untersuchungsgebietes konnte ein Westigel mit Jungtieren nachgewiesen werden.

Geschützte Pflanzen konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

5. Konfliktanalyse

5.1. Relevante Wirkfaktoren

Bei der Realisierung des Neubaugebietes sind folgende Beeinträchtigungen durch die Baufeldräumung (Bauphase), den Bau (Anlagenphase) und die spätere Nutzung (Betriebsphase) als Wohngebiet zu erwarten:

Baubedingte Wirkfaktoren (während der Bauphase):

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Insekten, Vögel
- Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten für Insekten, Vögel
- Inanspruchnahme von Fläche für Betriebs- bzw. Lagerflächen von Baumaterial, Erdaushub und Maschinen
- Inanspruchnahme von Fläche für Zuwegung durch Baustraßen
- Räumung des Baufeldes (Rodung von Weinbergen, Abschieben des Oberbodens und der Vegetation)
- Entstehung von Lärmemissionen durch Baubetrieb und Zulieferverkehr (akustische Reize)
- Bewegungsreize (optische Reize)
- Erschütterungen
- Staubentwicklung durch Bodenbearbeitung und LKW-Betrieb
- Stoffliche Einwirkungen durch den Betrieb der Maschinen
- Ausstoß von Luftschadstoffen

Anlagebedingte Wirkfaktoren (dauerhafte Wirkung):

- großflächige Versiegelung des Bodens durch Überbauung
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten
- Verlust von Vegetationsstrukturen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (nutzungsbedingt, dauerhaft):

- erhöhte optische Reize wie Bewegungsreize durch Personen und PKWs
- erhöhte Lärm- und Lichtemissionen
- die Beeinträchtigungen wirken innerhalb der Baufläche und in der angrenzenden Umgebung

5.2. Konfliktflächen und ökologisch wertige Bestandsflächen

Das Untersuchungsgebiet liegt in einer ausgeräumten Kulturlandschaft, die in Form von konventionell bewirtschafteten Weinbergen vorliegt.

Die bereits in der Voruntersuchung verzeichneten Konfliktflächen bestätigten sich in den vertiefenden Untersuchungen von 2018. Bei den gekennzeichneten Flächen handelt es sich um strukturreiche bzw. artenreiche Habitate sowie um Nahrungs-, Ruhe- und Fortpflanzungsbereiche. Diese Bereiche liegen jedoch außerhalb des Vorhabengebietes.

Die rot markierten Bereiche gelten als ökologisch hochwertig.



Abbildung 2: Lage der ökologisch wertvollen Biotopflächen (rote Streifen) und des Elsternestes (roter Kreis) in der Nähe des Vorhabengebiets.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Weinmonokultur konnten nur sehr wenige Arten im Vorhabengebiet nachgewiesen werden. Auf der Fläche für das mögliche Neubaugebiet sind keine Konfliktflächen vorhanden.

50 m östlich der Grenze des potenziellen Neubaugebietes verläuft ein Feldweg mit einem Blühstreifen, der eine höhere Artenvielfalt und Bestandsdichte an Insekten aufweist. Ebenfalls am Rande des Feldwegs befindet sich ein Elsternnest, das mit einem roten Kreis gekennzeichnet wurde (s. Abbildung 2).

5.3. Konfliktarten

5.3.1 Vögel

Im Plangebiet selbst wurde keine Art als Brutvogel nachgewiesen. Lediglich in ca. 50 m Entfernung vom Vorhabengebiet brütete die besonders geschützte Elster am Rande eines Feldwegs mit Blühstreifen. Da es sich bei der Elster um einen häufigen Brutvogel handelt, der auch in Siedlungs- und Siedlungsrandbereichen vorkommen und brüten kann, werden deren lokale Bestände voraussichtlich nicht durch das geplante Vorhaben negativ beeinträchtigt.

Arten, für die im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Nistmöglichkeiten vorgefunden wurden, wurden als Nahrungsgäste gewertet. Diese werden durch Anlagen- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens nicht gefährdet, da es in der Umgebung ausreichend Nahrungsflächen gibt, auf die diese ausweichen können. Allerdings besteht auch bei Nahrungsgästen ein Risiko zur Tötung/Verletzung und Störung während der Bauphase. Daher sollte die Baufeldräumung zeitlich geregelt werden (V1).

Da es in der freien Landschaft generell immer weniger geeignete Nahrungshabitate und Fortpflanzungsstätten auch für häufige Brutvögel gibt und die artenreichen Bereiche in der Umgebung der Planfläche unter Umständen nicht langfristig gesichert werden können, wäre es förderlich, freiwillige artenfördernde Maßnahmen durchzuführen (s. Kapitel 7).

Konflikt:

- Verletzung/Tötung einzelner Individuen während der Baufeldräumung (K1)
- Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten (K2)

Vermeidungsmaßnahme:

- Zeitliche Regelung der Baufeldräumung (V1)

Empfehlung freiwillige artenfördernder Maßnahmen:

- Herstellung von artenreichen Gehölzstreifen/Hecken (E1)
- Aufwertung/Herstellung von extensiv gepflegten Blühstreifen oder Hochstaudenfluren mit Wildkräutern (E2)

5.3.2 Kriechtiere

Im Untersuchungsgebiet sind keine Konflikte bezüglich der Kriechtiere zu erwarten.

5.3.3 Säugetiere

Im Westen des Untersuchungsgebietes konnte ein Westigel (*Erinaceus europaeus*) mit Jungtieren nachgewiesen werden. Die Tötung einzelner Individuen während der Baufeldräumung ist möglich, jedoch durch eine zeitliche Regelung dieser vermeidbar (s. V1). Der Westigel kann auch im Siedlungs- bzw. Siedlungsrandbereich vorkommen, d.h. dass der Betrieb der geplanten Wohnsiedlung für diese Art keine erhebliche Störung darstellen wird.

Jedoch gehen durch das Vorhaben Ruhestätten sowie Nahrungs- und Jagdhabitats wie auch potenzielle Fortpflanzungsstätten für den Westigel verloren. Allerdings bleibt

die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang voraussichtlich bestehen, da im Umfeld des Planungsgebietes ausreichend geeignete Habitate vorhanden sind, auf die die Art ausweichen kann. Durch die spätere Nutzung der Planfläche als Wohngebiet entstehen voraussichtlich neue Habitate für den Westigel.

Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist daher als gering zu werten.

Konflikt:

- Störung und Verletzung/Tötung einzelner Individuen während der Baufeldräumung (K1)
- Verlust von Ruhestätten sowie Nahrungs- und Jagdhabitaten (K2)
- Verlust potenzieller Fortpflanzungsstätten (K3)

Vermeidungsmaßnahme:

- Zeitliche Regelung der Baufeldräumung (V1)

5.3.4 Insekten

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Weinmonokultur konnten nur sehr wenige Arten auf der Planfläche oder deren direktem Wirkraum nachgewiesen werden. Keine der nachgewiesenen Arten steht unter besonderem oder strengem Schutz. Daher sind keine Konflikte bezüglich streng bzw. besonders geschützter Arten zu erwarten.

Allerdings würden die vorkommenden nicht besonders und streng geschützten Insektenarten von einer Baufeldräumung im Winter (V1) profitieren.

Da in der freien Landschaft generell immer weniger blühende Pflanzen zu finden sind, kämen diesen Arten weiterhin die freiwilligen, artenfördernden Maßnahmen E1 - Herstellung von artenreichen Gehölzstreifen/Hecken und E2 - Aufwertung/Herstellung von extensiv gepflegten Blühstreifen oder Hochstaudenfluren mit Wildkräutern zugute, die auch schon als artenfördernde Maßnahmen für die als Nahrungsgäste festgestellten besonders und streng geschützten Vogelarten, empfohlen werden (s. Kapitel 5.3.1 und Kapitel 7).

5.3.5 Flora

Im Untersuchungsgebiet sind keine Konflikte bezüglich der Flora zu erwarten.

6. Vermeidungsmaßnahmen und ökologische Baubegleitung

6.1. Allgemeine Hinweise und Empfehlungen

Sollten bis zur Realisierung der geplanten Bebauung mehr als fünf Jahre vergehen, so ist eine Kontrolle des Eingriffsraumes durchzuführen. Sofern sich bei der Kontrollbegehung artenschutzrechtliche Sachverhalte bzw. Konfliktpunkte ergeben, sind diese artenschutzfachlich zu bewerten und Vorschläge zu deren Lösung zu unterbreiten.

6.2. Vermeidungsmaßnahmen

V1 Zeitliche Regelung der Baufeldräumung

Sollten während der Baufeldräumung ein Entfernen der Vegetationsdecke auf Ruderalflächen, Gehölzrückschnitte und -entfernungen nötig werden, so sind diese Maßnahmen nur im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig und abzuschließen. Sind auf diesen Flächen Überwinterungshabitate des Westigels betroffen, sollten diese bis Ende September von Hand umgeschichtet und entfernt werden.

Der Beginn der Bauarbeiten sollte auf die Zeit vor Mitte März oder nach Ende Juli gelegt werden.

7. Empfohlene artenfördernde Maßnahmen

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine rechtlichen Verpflichtungen zu einem Ausgleich, da es sich bei der Planfläche hauptsächlich um intensive Weinmonokulturen handelt.

Die Planung und Umsetzung des Neubaugebiets ermöglicht es, den bisher artenarmen Bereich des Vorhabengebiets ökologisch aufzuwerten und neue wertvolle Habitate für verschiedene Arten zu schaffen. Daher wird empfohlen, im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens auf den geplanten Grünflächen artenfördernde Maßnahmen durchzuführen. Von den vorgeschlagenen Maßnahmen können mehrere Artengruppen (z.B. Vögel, Kleinsäuger, Insekten) profitieren.

E1 Herstellung von artenreichen Gehölzstreifen/Hecken

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Der Gehölzstreifen sollte mindestens zweizeilig geplant werden. Der Reihenabstand sollte ca. 1,5 m betragen.
- Es sollten nur standorttypische, heimischer Wildstraucharten verwendet werden.
- geeignete Arten sind:
 - Acer campestre* (Feldahorn)
 - Corylus avellana* (Haselnuss)
 - Cornus mas* (Kornelkirsche)
 - Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel)

Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Frangula alnus (Faulbaum)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Prunus mahaleb (Steinweichsel)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rhamnus cathartica (echter Kreuzdorn)
Rosa canina (Heckenrose)
Rosa gallica (Essigrose)
Rosa glauca (Hechtrose)
Sambucus nigra (schwarzer Holunder)
Sambucus racemosa (roter Holunder)
Viburnum lantana (wolliger Schneeball)
Viburnum opulus (gemeiner Schneeball)

- Die Sträucher sollten so angepflanzt werden, dass sie sich möglichst frei entfalten können und nicht zu dicht stehen. Ein Abstand von ca. 1,5 m je nach Wuchsform der gewählten Art sollte umgesetzt werden.
- Spätere Pflegemaßnahmen der Gehölzstreifen beschränken sich auf das zurückschneiden (bzw. auf Stock setzen 30 bis 40 cm über Boden) von Sträuchern, die von unten her verkahlen. Bei Rückschnittmaßnahmen sollten jedoch nur einzelne Sträucher zurückgeschnitten bzw. ausgelichtet werden, um das Gesamthabitat möglichst wenig zu stören.

E2 Herstellung von extensiv gepflegter Blühstreifen und Hochstaudenfluren

- Bei Einsaat sollte autochthones, an die jeweiligen Standortverhältnisse angepasstes Regio-Saatgut aus der Ursprungsregion 9 „Oberrhein“ mit gebietsheimischen Arten verwendet werden. Weiterhin kann auch Wiesendrusch aus diesem Ursprungsgebiet genutzt werden.
- Die Pflege und die Betreuung der Fläche im ersten Jahr ist für die Wiesenneubegrünung besonders wichtig. Um die Wiesenentwicklung im ersten Jahr zu fördern, empfiehlt sich eine einmalige Mulchmahd Mitte Juni, um der starken Konkurrenz durch einjährige Ackerunkräuter entgegen zu wirken. Der „Schröpschnitt“ sollte dabei nicht unter 5 cm erfolgen. Ein erster Wiesenschnitt kann im September bereits durchgeführt werden.
- Der Einsatz von Düngemittel und Bioziden im Bereich der Maßnahmenflächen sollte dringend unterlassen werden.
- Die Mahd der hergestellten Vegetationsflächen sollte einmählig im Spätsommer erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass ein Flächenanteil von 5 % bis 10 % nicht gemäht wird und über den Winter stehen bleibt. Diese „Restflächen“ sollten sich von Jahr zu Jahr verschieben, so dass stets ein kleiner Bereich nur alle zwei Jahre gemäht wird.
- Das Mahdgut sollte abtransportiert werden (optimal nach Trocknen auf der Fläche zwecks Absamung).

8. Fazit

Kennzeichnend für das Plangebiet sind überwiegend intensiv bewirtschaftete Weinbergsflächen in einer ausgeräumten Kulturlandschaft.

Während der Bauphase des Vorhabens können vorkommende Vogel-, Säugetier- und Insektenarten getötet/verletzt werden.

Weiterhin können durch das Vorhaben Nahrungs- und Jagdhabitats für häufige besonders geschützte Vogelarten sowie Ruhe-, Nahrungs- und Jagdhabitats und potentielle Fortpflanzungsstätten für häufige besonders geschützte Säugetierarten zerstört werden.

Ebenfalls können Ruhe-, Nahrungs- und Jagdhabitats sowie potentielle Fortpflanzungsstätten für einige Insektenarten ohne besonderen Schutzstatus verloren gehen.

Darüber hinaus muss mit einer erhöhten Beeinträchtigung angrenzender, ökologisch wertvoller Biotopstrukturen durch betriebsbedingte Wirkfaktoren (erhöhte Lärm- und Lichtemissionen sowie vermehrte Frequentierung) gerechnet werden. Dies betrifft alle festgestellten Artengruppen.

Da insgesamt jedoch nur sehr wenige wertvolle Strukturen durch das Vorhaben verloren gehen bzw. beeinträchtigt werden und die betroffenen Arten auf umliegende Strukturen ausweichen können, sollte durch Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG vermieden werden.

Wird die in Kapitel 6 aufgeführte Vermeidungsmaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt, ist davon auszugehen, dass das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die festgestellten Arten mit sich bringt. Damit ist das Vorhaben aus der Sicht des Artenschutzes zulässig.

Um im Neubaugebiet zukünftig ökologisch hochwertige Habitats für unterschiedliche Arten zur Verfügung zu stellen, wäre es förderlich, die in Kapitel 7 ausgeführten artenfördernden Maßnahmen umzusetzen.

9. Literatur und Quellen

Alban Pfeifer, M., Niehuis, M. & C. Renker (2011): Die Fang- und Heuschrecken in Rheinland-Pfalz. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 41, 678 S., Landau.

Ingrisch, S. et al. (1998): Rote Liste der Geradflügler. – 252-254. In: Binot, M. et al.: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 55: 434 S., Bonn.

Gruttke, H. et al. (2004): Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten. – Naturschutz und biologische Vielfalt 8: 280 S.; Münster.

Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. - Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77: 93-142; Karlsruhe

Ludwig, G. et al (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere; Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN); Bonn

Meinig, H., Boye, P. & R. Hutterer (2009) Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Schriftenreihe Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153. BfN; Bonn

Schmidt, A. et al. (2014): Rote Liste der Großschmetterlinge in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

Simon, L. et al. (1991): Rote Liste der bestandsgefährdeten Geradflügler in Rheinland-Pfalz; Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

Simon, L. et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

Südbeck, P. et al. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung, 30. November 2007). – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-141. Hilpoltstein.

Südbeck, P. et al. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands; Naturschutz und biologische Vielfalt 70, 1: 159 –227; bfN (Hrsg.) Bonn.

Datenbanken:

ARTEfakt - <http://www.artefakt.rlp.de/>

ArtenAnalyse - <http://www.artenanalyse.net>

LANIS - http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Gesetze:

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

FFH Richtlinie, 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie

der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 103)

Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 103)

10. Anhang – Artennachweis-Tabellen

Artennachweise Godramstein

Tabelle 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet.

		RL		V A A	B N G	FFH VSR	B E W	NW DB	NW 2017	NW 2018	BNW 2018
		R L P	B R D								
Vögel											
Amsel	Turdus merula				§		o	X		X	
Blaumeise	Parus caeruleus			+,!!	§		o	X	X	X	
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	V	+, -	§		a	X			
Buchfink	Fringilla coelebs			!	§		o	X			
Buntspecht	Dendrocopos major			!	§		o	X			
Dohle	Corvus monedula				§		o	X		X	
Dorngrasmücke	Sylvia communis			+, -	§		o	X			
Eichelhäher	Garrulus glandarius			!	§		z	X			
Elster	Pica pica			-	§		o	X	X	X	N
Fitis	Phylloscopus trochilus				§		a	X			
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla			!!	§		o	X	X		
Gartengrasmücke	Sylvia borin			+, !	§		o	X			
Goldammer	Emberiza citrinella			!	§		o	X			
Graureiher	Ardea cinerea			!!	§	4(2): Zug	z	X			
Grünfink	Carduelis chloris			!!	§		o	X			
Grünspecht	Picus viridis			+, !	§§		z	X		X	
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros			+, !!	§		o	X	X	X	
Hausesperling	Passer domesticus	3	V	!!	§		aa	X			
Heckenbraunelle	Prunella modularis			!!	§		o	X			
Jagdfasan	Phasianus colchicus			+, !	§		a	X			

		RL		V A A	B N G	FFH VSR	B E W	NW DB	NW 2017	NW 2018	BNW 2018
		R L P	B R D								
Kleiber	Sitta europaea			+,!	§		o	X	X		
Kohlmeise	Parus major			+,!!	§		o	X	X	X	
Mäusebussard	Buteo buteo			!!	§§§		o	X	X	X	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla			+,!!	§		z	X			
Nachtigall	Luscinia megarhynchos			+,-	§		z	X			
Pirol	Oriolus oriolus	3	V		§		a	X			
Rabenkrähe	Corvus corone			!!	§		o	X			
Ringeltaube	Columba palumbus			!!	§		z	X			
Rotkehlchen	Erithacus rubecula			+,!	§		o	X	X	X	
Rotmilan	Milvus milvus			!!!	§§§	1: Vsg	a	X			
Sperber	Accipiter nisus			+,!	§§§			X			
Star	Sturnus vulgaris	V		+,!	§		a	X		X	
Stieglitz	Carduelis carduelis			-	§		o	X			
Turmfalke	Falco tinnunculus			+,!!	§§§		o	X		X	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes			+ -	§			X			
Zilpzalp	Phylloscopus collybita			!!	§		o	X			
Säugetiere											
Steinmarder	Martes foina							X		X	
Westigel	Erinaceus europaeus	3			§					X	N
Schmetterlinge											
Admiral	Vanessa atlanta							X		X	
Aurorafalter	Anthocharis cardamines							X			
Großer Kohlweißling	Pieris brassicae							X		X	
Grünader -Weißling	Pieris napi							X			
Hauhechel-Bläuling	Polyommatus icarus				§			X		X	

		RL		V A A	B N G	FFH VSR	B E W	NW DB	NW 2017	NW 2018	BNW 2018
		R L P	B R D								
Kleiner Kohl-Weißling	Pieris rapae							X		X	
Kleiner Sonnenröschen- Bläuling	Arici agestis							X			
Landkärtchenfalter	Araschnia levana							X		X	
Schachbrett	Melanargia galathea							X			
Tagpfauenauge	Inachis io							X		X	
Waldbrettspiel	Pararge aegeria							X			
Weißklee-Gelbling, Goldene Acht	Colias hyale							X		X	
Heuschrecken											
Gemeiner Grashüpfer	Chorthippus parallelus									X	
Punktierte Zartschrecke	Leptophyes punctatissima							X			
Südliche Eichenschrecke	Meconema meridionale							X			
Wiesen-Grashüpfer	Chorthippus dorsatus							X		X	

Erläuterungen zu den Tabellen:

Fett zu berücksichtigende Arten die im Untersuchungsgebiet aktuell nachgewiesen wurden; wie streng und besonders geschützte Arten

RL Rote Liste RLP (Rheinland-Pfalz) BRD (Deutschland)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste
- G Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt
- I Vermehrungsgäste

VAA Verantwortungsart

- + > 10 % des deutschen Bestandes brütet in Rheinland-Pfalz
- Arten mit einem Bestandsanteil bis zu 3 % des europäischen Bestands
- ! Arten mit einem Bestandsanteil zwischen 4 und 7 % des europäischen Bestands
- !! Arten mit einem Bestandsanteil zwischen 8 und 20 % des europäischen Bestands
- !!! Arten mit einem Bestandsanteil > 20 % des europäischen

BNG BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14:

- § besonders geschützte Art
- §§ streng geschützte Art
- §§§ streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

VSR Vogelschutzrichtlinie Art. 4 (1 und 2)

- 1 Art. 4(1) - Anhang I
- 1: VSG Art. 4(1) - Anhang I, Zielart: Vogelschutzgebiete in RP
- 4(2): Brut Art. 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Brut in VSG in RP
- 4(2): Rast Art. 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Rast in VSG in RP
- 4(2): Zug Art. 4(2) - sonstige gefährdete Zugvogelart - Brut in RP
- 4 4 Art. - von Vogelschutzrichtlinie Art. 4 betroffen

FFH FFH-Richtlinie

- II Anhang II
- IV Anhang IV
- V Anhang V

BEW Bestandsentwicklung in den letzten 27 Jahren

- o Trend unverändert etwaige Bestandsveränderungen geringer als 20 %
- a Trend abnehmend Bestandsabnahme zwischen 20 % und 50 %
- aa Trend stark abnehmend Bestandsabnahme über 50 %

z Trend zunehmend Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
zz Trend stark zunehmend Bestandszunahme über 50 %

NW DB X: Nachweis aus den verwendeten Datenbanken der letzten 5 Jahre
 X*: aktueller Nachweis; Quelle untere Naturschutzbehörde, Landau

NW 2017 X: aktueller Nachweis im Rahmen der Begehungen 2017

NW 2018 X: aktueller Nachweis im Rahmen der Begehungen 2018

BNW 2018 N: direkter Brutnachweis
 V: Verdacht auf Brut

Eschbach den 24.03.2021



Ort, Datum